

Schulfotos kommen Fotografen teuer zu stehen

Foto-Meister wollte für nicht bestellte Bilder 40 Euro. Warum er nun selbst ein Vielfaches zahlen muss.

ANDREAS WIDMAYER

SALZBURG. Für nicht wenige Eltern – auch außerhalb Salzburgs – ist es seit Jahren eine ärgerliche Sache: Nicht selten werden, meist zu Schulbeginn, von Professionisten Klassenfotos und Porträtbilder von Schülern gemacht, ohne dass deren Eltern davon wissen oder das überhaupt wollen. Also ohne jeden Auftrag und ohne jede Zustimmung der unter 14-Jährigen und damit nicht geschäftsfähigen Kinder.

Einige Zeit später bekommen die Eltern dann plötzlich die Fotos samt einer Rechnung ins Haus. Und spätestens, wenn dann ein vom Fotografen beauftragtes Inkassobüro ein Aufforderungsschreiben schickt, binnen kurzer Frist doch endlich zu bezahlen, kommen die Eltern dem – oft missmutig – nach.

Die Eltern eines 13-jährigen Salzburger Gymnasiasten, denen eine Rechnung für nicht bestellte Fotos über gut 40 Euro ins Haus geflattert war, setzten sich je-



„Der Fotograf machte die Fotos definitiv ohne einen Auftrag.“

Christoph Weinberger, Anwalt

doch rechtlich zur Wehr – und das mit Erfolg: Der Salzburger Foto-Unternehmer, der ohne ihre Einwilligung die Bilder von ihrem Sohn angefertigt hatte, wurde von den Eltern geklagt. Die Kläger – vertreten von der Salzburger Rechtsanwaltskanzlei Weinberger/Gangl – wollten vom Gericht festgestellt wissen, dass keine Forderung des Beklagten gegen-

über den Eltern als die gesetzlichen Vertreter des Schülers bestehe. Bemerkenswert übrigens: Der beklagte Salzburger Fotograf ist bereits vor Jahren wegen gleich gelagerter unseriöser Praktiken aufgefallen. Sein Vorgehen war alles andere als ein Einzelfall.

Der Foto-Unternehmer bestritt jedoch das Klagevorbringen und betonte, er habe nicht rechtswidrig gehandelt. Er sei nicht verpflichtet, eine Erklärung abzugeben, dass keine Forderung an die Eltern bestünde.

Am 19. Oktober kam es schließlich am Bezirksgericht Salzburg vor Zivilrichterin Gabriele Waltl-Himmer zum Prozess. Nach Erörterung der Rechtslage erklärte sich der Foto-Unternehmer dann im Rahmen eines inzwischen rechtswirksamen Vergleiches bereit, die Anwaltskosten der Gegenseite in Höhe von

360 Euro sowie auch die Gerichtsgebühren zu bezahlen. Anders gesagt: Anstatt 40 Euro zu kassieren, muss der Beklagte letztlich ein Vielfaches dieser Summe selbst berappen. Inzwischen hat er auch schon bezahlt.

Der Vergleich hat für andere Eltern Präzedenzcharakter: Wenn diese unbestellte Schulfotos und Rechnungen erhalten, können sie dem Foto-Unternehmen eine Erklärung abverlangen, dass keine Forderung bestehe. Kommt diese Erklärung nicht, kann geklagt werden.

Ob ein Fotograf in die Schule darf, ist SN-Recherchen zufolge Sache des jeweiligen Direktors. Was die Anfertigung von Klassen- und Schülerfotos angeht, so ist nicht nur das Okay des Schulleiters erforderlich, sondern auch grünes Licht durch die einzelnen Elternvertretungen.



BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT
Abt. IV/2 – Wasserrechtlicher Vollzug
1010 Wien, Stubenring 12, Abt.42@bmlfuw.gv.at

Zl. BMLFUW-UW.4.1.6/0514-IV/2/2016



8. November 2016

KUNDMACHUNG ANBERAUMUNG EINER WASSERRECHTLICHEN BEWILLIGUNGSVERHANDLUNG

Mit ha. Bescheid vom 7.8.1962, Zl. 96179/11-20123/62, wurde der Rechtsvorgängerin der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (im Folgenden: Antragstellerin) die wasserrechtliche Bewilligung zum Aufstau des Dießbaches durch einen Damm sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hierfür erforderlichen Anlagen unter Vorschreibung diverser Nebenbestimmungen erteilt. In weiterer Folge erging eine Reihe von Abänderungsbescheiden bezogen auf das Speicherkraftwerk Dießbach.

Mit Schreiben vom 2.9.2016 suchte die Antragstellerin unter Vorlage von Einreichunterlagen um die wasserrechtliche Bewilligung für den Ausbau des Kraftwerkes Dießbach zu einem Pumpspeicherkraftwerk an. Nach Ausweis des Schreibens vom 2.9.2016 soll die bestehende Anlage mit einer genehmigten Engpassleistung von 24 MW durch Installation einer sogenannten „Matrix-Pumpe“ – bestehend aus 24 kleinen Pumpen – sowie einem als Speicherbecken genutzten Unterbecken mit einem Nutzinhalt von rund 41.500 m³ erweitert werden. Die konkret geplanten Maßnahmen, zu denen ua. auch ökologische Vorhaben im Nahebereich des Kraftwerkes Dießbach gehören, sind in den Einreichunterlagen insbesondere im technischen Bericht (Stand: September 2016, Plannummer: 1503-E-010) näher dargestellt.

Es ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren durchzuführen. Der BMLFUW beraumt nach §§ 100 Abs. 1 lit. d, 101 Abs. 2 und 107 WRG 1959 sowie nach §§ 40 bis 44 AVG die wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung an. Diese findet am

**29.11.2016, um 9:00 Uhr,
im Autohaus des Brandlhofes, Hohlwegen 4, Gut Brandlhof, 5760 Saalfelden statt.**

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen oder an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Sie können auch gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Der Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteivertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der Bevollmächtigte des Beteiligten seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der Beteiligte gemeinsam mit seinem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind bei jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Die Einreichunterlagen liegen

- beim Stadtamt der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer, Rathausplatz 1, 5760 Saalfelden, und
- im BMLFUW, Stubenring 12, 1010 Wien, Zimmer 322.

jeweils während der jeweiligen Amtsstunden bis einschließlich 28.11.2016 zur Einsichtnahme auf.

Rechtsgrundlagen: §§ 100 Abs. 1 lit. d, 101 Abs. 2 und 107 WRG 1959 sowie §§ 40 bis 44 AVG

Für den Bundesminister: Mag. Plankensteiner